

Friedhofssatzung

der Gemeinde Unterschönau

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau hat in seiner Sitzung vom 20.08.2018 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Unterschönau beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Unterschönau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Unterschönau waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
 3. ohne Hinterbliebene innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden. Diese Personen können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Grünen Rasen bestattet werden.
 4. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde bestattet werden müssen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Außerdem ist der Gemeinde bei Bedarf ein Verantwortlicher schriftlich mit dessen Einverständnis zu benennen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Umbettung bereits bestatteter Leichen kann vom bestattungspflichtigen Angehörigen verlangt werden, soweit die Nutzungszeit im Zeitpunkt der Schließung/Entwidmung noch nicht abgelaufen ist.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnenrasengrabstätten / anonyme Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in besonderen Einzelfällen auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofs- /Gemeindeverwaltung;
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen außerhalb der Grabreihen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten;
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle aller Art zu entsorgen. Die Gemeinde unterhält keine Abfallcontainer. Abfälle sind durch die Benutzer eigenverantwortlich zu entsorgen.
 6. gewerbsmäßig zu fotografieren.
 7. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten.
 8. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 6 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial zurücklassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
- a. der Ehegatte,
 - b. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c. die Kinder,
 - d. die Eltern,
 - e. die Geschwister,
 - f. die Enkelkinder,
 - g. die Großeltern,
 - h. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen, soweit nicht die Gemeindeverwaltung über die entsprechenden Nachweise verfügt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (6) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Asche ist innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (7) Verstorbene müssen innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes in Einrichtungen überführt werden, die den hygienischen Grundvoraussetzungen für Leichenaufbewahrungsräume genügen.
- (8) Die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof ist nur am Tag der Beerdigung zum Abstellen des Sarges bzw. der Urne möglich.
- (9) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder nur schwer verrottbaren Werkstoffen (z. B. Eiche) hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 **Bestattungshandlung / Ausheben der Gräber**

- (1) Die Bestattungshandlungen sind nur durch fachlich zugelassene Bestattungsunternehmen auszuführen. Die Gräber werden von dem Bestattungspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt 1,60 m – 1,70 m Grabsohle von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre.
- (2) Für Urnenbestattungen und Baumbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (3) Für anonyme bzw. halbanonyme Beisetzungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (4) Die letzte Urnenbeisetzung von Familienangehörigen in Erdgräbern kann bis 10 Jahre nach der Erdbestattung erfolgen.
- (5) Die letzte Urnenbeisetzung von Familienangehörigen in Urnengräbern kann bis 5 Jahre nach der ersten Urnenbeisetzung erfolgen. Die Ruhezeit der im Grab bereits vorhandenen Beisetzungen verlängert sich entsprechend.
- (6) Die Ruhezeit einer Urnenbeisetzung sowohl in Erdgräbern als auch in Urnengräbern endet mit der Ruhezeit der jeweiligen Grabreihe.
- (7) Nachträgliche Beisetzungen jeder Art bedürfen einer Entscheidung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Ausnahmen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgelegt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs.1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnenrasengrabstätten / anonyme Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umsetzung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Urnenreihengrabstätten
 - c. Urnenrasengrabstätten
 - d. Ehrengrabstätten
 - e. Bestattung in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - f. Baumbestattungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher bekanntzumachen.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenrasengrabstätten
 - c. in Grabstätten mit Erdbestattungen mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - d. in Bestattung in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - e. im Rahmen von Baumbestattungen
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (3) Urnenrasengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung jeweils einer Urne abgegeben werden.
- (4) Für Urnenrasengrabstätten werden Form und Gestaltung durch die Gemeinde nachfolgend festgelegt:
 - a. Der Unterbau der Platte (Betonplatte) soll pro Seite 5 cm Überstand haben, d.h. die Betonplattengröße beträgt damit 60 x 60 cm und wird ebenerdig zum Rasen eingebaut und durch die Gemeinde gestellt.
 - b. Auf der Namensplatte ist der Name und der Vorname, sowie das Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen einzutragen.

- c. Die Namensplatte hat eine Größe von 50 x 50 cm, eine Stärke von 4 cm und ist aus Granit herzustellen.
 - d. Die Namensplatte ist in der vorgesehenen Form vom Grabnutzer selber zu beschaffen.
 - e. Die Zwischenräume der Gräber werden mit Rasen gestaltet.
 - f. Grabschmuck und Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet.
- (5) In einem besonderen Bereich des Friedhofs können Urnen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden. Die Rasenfläche gilt als eigenständiges Gemeinschaftsgrab, wird durch die Gemeinde gepflegt und darf nicht betreten werden. Eine Aus- und Umbettung aus privaten Gründen sind nicht möglich.

§ 15 Baumbestattungen

- (1) Es werden folgende Baumtypen für Baumbestattungen unterschieden:
- a. Gemeinschaftsbäume
 - b. Familienbäume – Freundschaftsbäume
- (2) Baumbestattungen an Gemeinschaftsbäumen entsprechen einer Urnengemeinschaftsgrabstätte nach § 14 dieser Satzung. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf regelmäßig 4 Bestattungen pro Baum beschränkt und bezieht sich auf die einzelnen Erwerber.
- (3) Baumbestattungen an Familienbäumen/Freundschaftsbäumen stellen eine Sonderform der Wahlgrabstätte dar. Erworben wird, nach Zahlung der Nutzungsgebühren lt. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde, das Recht zur Nutzung aller 4 möglichen Beisetzungsfelder rund um einen Baum. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Ehepartner, Familienangehörigen, Lebenspartner sowie Freunde, die in dem mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Es bezieht sich auf den Vertragspartner sowie max. 4 weitere Berechtigte, die vom Vertragspartner zu benennen sind.
- a. Wahlgrabstätten für Baumbestattungen (Familienbäume/Freundschaftsbäume) werden auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
 - b. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Es wird um die beantragte Zahl von Jahren verlängert, jedoch jeweils höchstens um 30 Jahre. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
 - c. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, frühestens mit Inanspruchnahme des Nutzungsrechts.
 - d. Wird die Wahlgrabstätte für Baumbestattungen nicht zum Anlass einer Bestattung erworben (Vergabe bereits zu Lebzeiten), ist die genaue Lage und ihre Ausdehnung in geeigneter und dauerhafter Form kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung kann im Beisein der Friedhofsverwaltung durch den Erwerber selbst oder durch die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten erfolgen.

- e. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
 - f. Während der Nutzungszeit dürfen weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Eine weitere Bestattung darf auf derselben Grabstelle nur nach Ablauf der Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne erfolgen.
 - g. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: 1) auf den überlebenden Ehegatten, 2) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, 3) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 4) auf die Kinder, 5) auf die Stiefkinder, 6) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 7) auf die Eltern, 8) auf die (vollbürtigen) Geschwister, 9) auf die Stiefgeschwister, 10) auf die nicht unter 1) - 9) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
 - h. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - i. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
 - j. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte für Baumbestattungen beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - k. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - l. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten für Baumbestattungen ist nicht zulässig.
- (4) Baumbestattungen erfolgen im Abstand von rund 3 Metern im Wurzelbereich rings um einen zu diesem Zweck ausgewiesenen Baum. Es werden im Regelfall 4 Aschen je Baum beigesetzt. Doppelbaumgräber (je zwei Aschen nebeneinander) sind möglich. Das Grabzeichen für alle 4 Beisetzungen kommen an den Wegrand.
- (5) Die Beisetzung der Aschen erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen.

- (6) Die Anlagen werden von der Gemeinde speziell für diesen Zweck angelegt, ausgewiesen und gepflegt. Eine Bepflanzung durch Angehörige und das Aufstellen von Einzelgrabmalen sind nicht gestattet. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur zur Beisetzung einmalig niedergelegt werden. Veränderungen im Wurzelbereich der Bäume sind verboten.
- (7) Die Anzahl der ausgewiesenen Bäume bestimmt die Gemeinde Unterschönau. Ein Anspruch auf die Möglichkeit einer Baumbestattung besteht nicht.
- (8) Ausbettungen von Urnen von Baumbestattungen sind ausgeschlossen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die sich zu Lebzeiten besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Ernennung zur Ehrengrabstätte für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss für die Dauer der Liegefrist. Die Gemeinde übernimmt damit die Kosten für die Gestaltung der Grabstätte, die jährlichen Gebühren und die laufenden Kosten für die Grabpflege.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Neue Grabstätten, die mit Rasen vorbereitet sind müssen als Rasenflächen erhalten werden. Grabreihen ohne Rasen müssen einheitlich mit Splitt belegt werden. Der Splitt wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (6) Unzulässig ist
 - a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 12 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. (Satz 5 entfallen)
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten und deren Umfeld müssen dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten und vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die nicht andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, in Naturstein hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte mit seinem Umfeld nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) § 21 Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 25 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1)
 - b. entgegen der Bestimmung des § 5
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. die Beisetzung stört,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 9. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt,
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 11. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;
 12. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 13. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 14. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt
 15. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 16. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 17. Grabstätten vernachlässigt.
 - c. entgegen § 15 Abs. 6
 1. nicht verrottbaren Grabschmuck oder Blumen ablegt,
 2. Grabmale und Gedenksteine errichtet,
 3. Kerzen und Lampen aufstellt,
 4. Anpflanzungen oder Veränderungen im Wurzelbereich der Bestattungsbäume vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.10.2015 wird aufgehoben.

Unterschönau, den 31.08.2018

Gemeinde Unterschönau

Höchenberger
Bürgermeister

